



## Satzung

### **über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Oberasbach (Grünanlagen-satzung - GrünanIS)**

**vom 21. Juni 1995  
i.d.F. vom 20.09.2011**

Die Stadt Oberasbach erläßt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GVBl. S. 210), folgende Satzung:

#### **I. Begriffsbestimmungen**

##### § 1

#### **Grünanlagen**

Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat. Dazu gehören auch die öffentlich zugänglichen Flächen in Kleingartenanlagen.

Keine Grünanlage im Sinne dieser Satzung ist der Friedhof.

##### § 2

#### **Bestandteile und Einrichtungen von Grünanlagen**

- (1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle Wege und Plätze, soweit sie nicht nach Art. 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes gewidmet sind, Spielplätze und Wasserflächen im Anlagenbereich
- (2) Einrichtungen sind
  1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune);
  2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe) und
  3. bauliche Einrichtungen jeder Art.

##### § 3

#### **Wasseranlagen**

Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen, wie Plansch- und Badebecken, Zier- und Trinkbrunnen, Vogel- und Bientränken und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen.

## II. Benutzung der Grünanlagen

### § 4

#### **Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Alkoholisierten Personen ist das Betreten untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt werden.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  1. das Betreten von Pflanzbeeten, Biotopen und anderen Anlageflächen, die nicht als Wege, Spielplätze oder Liegewiesen kenntlich gemacht sind;
  2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
  3. das Abmähen oder Entfernen von Pflanzen oder Pflanzteilen, Sand, Erde und Steinen;
  4. das Abstellen von Fahrrädern, Anhängern und sonstigen Gegenstände auf Baumscheiben/Baumstandorten sowie das Anketten von Fahrrädern und sonstigen Gegenständen an Bäumen;
  5. die Beschädigung von Grünanlagen, ihre Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
  6. das Grillen mit Holzkohle oder Gas;
  7. das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken;
  8. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigen von Futterhäusern für Singvögel, das Füttern von Fischen, Wasservögeln und Tauben;
  9. das Betreten und Befahren nicht freigegebener Eislaufflächen;
  10. die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der in § 7 Abs. 2 festgelegten Zeiten;
  11. das Anbringen von Hängematten, Schaukeln oder Wäscheleinen;
  12. das Auflegen von Gegenständen (z.B. Wäsche) auf Einfriedungen und Rasenflächen;
  13. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen.
  14. das Rauchen auf öffentlichen Kinderspielplätzen
- (4) In den Grünanlagen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 6 dieser Satzung untersagt:
  1. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern und sonstigen Straßenfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Wege und Anlageflächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;

2. Wiesen abweiden zu lassen;
3. das Baden in den Wasseranlagen sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern;
4. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
5. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
6. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen.

## § 5

### **Mitführen von Hunden**

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, daß andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Hunde sind in Grünanlagen stets an einer reißfesten Leine zu führen, die bei Kampfhunden und großen Hunden nicht länger als 120 cm sein darf. Die Person, die einen Hund führt, muß jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Als Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 sind die Hunderassen und -gruppen anzusehen, die in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. 1992, S. 268) genannt sind.
- (4) Große Hunde im Sinne des § 5 Abs. 2 sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (5) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen und in Planzbeeten mitzuführen oder frei laufen zu lassen. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.
- (6) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (7) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 6 eine Grünanlage verunreinigen läßt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## § 6

### **Gemeingebrauch und Sondernutzung**

- (1) Die Widmung des städtischen Grundbesitzes für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1 dieser Satzung) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).
- (2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden, wenn sie mit dem Zweck der Grünanlage vereinbar ist. Die Erlaubnis kann auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der

Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden

1. wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwer wiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung insbesondere §§ 4 u. 5, verstoßen hat;
2. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Sondernutzung an beschränkt-öffentlichen Wegen richtet sich nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz sowie der Sondernutzungssatzung der Stadt Oberasbach in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Im übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Grünanlagen gewidmeten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

## § 7

### **Spielanlagen**

- (1) Spielplätze und Spieleinrichtungen dürfen nur von Personen der Altersgruppen benutzt werden, für die sie freigegeben sind.
- (2) Spielplätze, Spieleinrichtungen und Bolzplätze können vom 01.04. bis 31.10. nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr; vom 01.11. bis 31.03. nur in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen nur in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr benutzt werden.
- (3) In den Wintermonaten (1. November bis 31. März) geschieht die Benützung auf eigene Gefahr. Die Spielanlagen werden nicht geräumt und gestreut.

## § 8

### **Benutzung der Wasseranlagen**

- (1) Das Baden ist nur in den Wasseranlagen gestattet, die hierfür ausdrücklich freigegeben sind.
- (2) Planschbecken dürfen nur von Kindern bis zu 6 Jahren benutzt werden.

## § 9

### **Umfriedete Grünanlagen**

Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt bestimmt und öffentlich bekanntgemacht.

## § 10

### **Benutzungssperre**

- (1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) In den Wintermonaten (1. November bis 31. März) geschieht die Benutzung von Wegen und Plätzen in den Grünflächen auf eigene Gefahr, so weit diese nicht geräumt und gestreut sind.

## § 11

### **Benutzung von Anlageneinrichtungen**

Für die Benutzung von Anlageneinrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Darin kann insbesondere eine zeitliche Beschränkung der Benutzung festgelegt werden.

## § 12

### **Vollzugsanordnungen**

- (1) Die Stadt und das bestellte Aufsichtspersonal können im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Stadt oder des von ihr bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

## § 13

### **Platzverweis**

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
  1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
  2. in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
  3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## § 14

### **Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

- (1) Wer in den Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 15) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüg-

lich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.

- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## § 15

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich:
1. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete, besonders gekennzeichnete Biotope und andere Anlageflächen, die nicht als Wege, Spielplätze oder Liegewiesen kenntlich gemacht sind, betritt;
  2. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
  3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 Grünanlagen abmäht und Pflanzen und Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
  4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 auf Baumscheiben/Baumstandorten Fahrräder, Anhänger oder sonstige Gegenstände abstellt sowie Fahrräder und sonstige Gegenstände an Bäumen ankettet;
  5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 die Grünanlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt sowie durch Wegwerfen oder Liegen lassen von Gegenständen verunreinigt;
  6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 grillt;
  7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 alkoholische Getränke mitbringt oder verzehrt;
  8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt, Fische, Wasservögel und Tauben füttert;
  9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 nicht freigegebene Eislaufflächen betritt und befährt;
  10. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 öffentliche Spieleinrichtungen außer halb der in § 7 Abs. 2 festgelegten Zeiten benutzt;
  11. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 Hängematten, Schaukeln oder Wäscheleinen anbringt;
  12. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 Gegenstände auf Einfriedungen und Rasenflächen auflegt;
  13. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 13 Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen besteigt;
  - 13a. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 14 auf öffentlichen Kinderspielplätzen raucht,
  14. die allgemeine Verhaltensregel des § 5 Abs. 1 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden;

15. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt oder von einer Person an der Leine führen lässt, die nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen, oder Kampfhunde und große Hunde an einer Leine führt oder führen lässt, die länger als 120 cm ist;
  16. entgegen § 5 Abs. 5 Hunde auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspielflächen, abgegrenzten Bolzplätzen, Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen und Pflanzbeeten mitführt oder freilaufen lässt;
  17. entgegen der Verpflichtung nach § 5 Abs. 7 Hundekot nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt;
  18. entgegen § 9 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält;
  19. entgegen § 11 Abs. 2 in den Grünanlagen oder auf Kfz-Stellplätzen im Bereich der Grünanlagen betriebsunfähige Fahrzeuge abstellt oder Reparaturen durchführt;
  20. einem nach § 13 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
  21. entgegen § 14 Abs. 1 durch mitgeführte Tiere verursachte Verunreinigung nicht umgehend beseitigt.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer ohne Sondernutzungserlaubnis der Stadt Oberasbach vorsätzlich:
1. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und sonstige Straßenfahrzeuge in Grünanlagen verbringt, bewegt und ab stellt sowie außerhalb von Anlagenwegen und -flächen, die hierfür freigegeben sind, radfährt oder reitet;
  2. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Wiesen abweiden lässt;
  3. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 in hierfür nicht freigegebenen Wasseranlagen badet oder Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper einbringt oder benutzt;
  4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 in den Grünanlagen Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
  5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt und fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
  6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 offene Feuerstellen errichtet und betreibt.

## § 16

### **Haftung**

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Oberasbach haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 17

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürth folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberasbach für die öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 29.07.1975, geändert am 18.02.1989, außer Kraft. <sup>1)</sup>

Oberasbach, den 20. September 2011  
Stadt Oberasbach

gez. Birgit Huber  
Erste Bürgermeister

<sup>1)</sup> Die 1. Änderungssatzung ist am 01.11.2011 in Kraft getreten